

Gemeinde Holm

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0870/2019/HO/en/2

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.02.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	05.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	19.03.2020	öffentlich

Erweiterung der Grundschule Holm/Betreuungsschule; hier: Konkretisierung der Kostenschätzung

Sachverhalt:

Mit den Vorlagen 0870/2019/HO und 0870/2019/HO/en/1 wurden den politischen Gremien in den vorangegangenen Sitzungen der Entwurf für die geplante Erweiterung der Grundschule Holm einschließlich der Betreuungsschule vorgestellt. In den Beratungen wurde der Architekt sowie die Verwaltung gebeten die Kostenschätzung zu konkretisieren, Fachplaner, wie z.B. den Brandschutzgutachter, mit einzubeziehen und zu prüfen, in wie weit sich eine sofortige Überdachung des Innenhofes kostenmäßig und energetisch auswirken würde.

Am 13.02.2020 und am 20.02.2020 haben Begehungen der Schule mit dem Brandschutzgutachter, einem Sachverständigen Büro für die Einschätzung eventueller Gefahrenstoffe sowie dem TGA-Planungsbüro stattgefunden.

Die Auswertungen der Begehungen sowie erste Einschätzungen zu eventuellen Kosten oder Maßnahmen werden in der Sitzung des Bauausschusses am 05.03.2020 vorgestellt.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel von Dritten:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

Dem An- und Umbau der Grundschule Holm entsprechend dem Entwurf des Architektenbüros Jan Braker vom 11.11.2019 unter Berücksichtigung der sofortigen Überdachung des Innenhofes und der Kostenschätzung in Höhe von 2,5 Mio. € wird zugestimmt.

Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushalt bereit zu stellen.

gez. Hüttner

Uwe Hüttner

Bürgermeister

050

Grundschule Holm

Erstausgabe:

[illegible]

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist
urheberrechtlich geschützt!
Jede Vervielfältigung und
Weitergabe an Dritte, auch von
Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

Leistungsphase: Grundlagen

Planinhalt:

Grundriss EG
Bestand

Planstand: 04.10.2019

Plannummer:
050-01-02.001



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

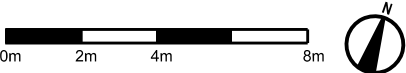
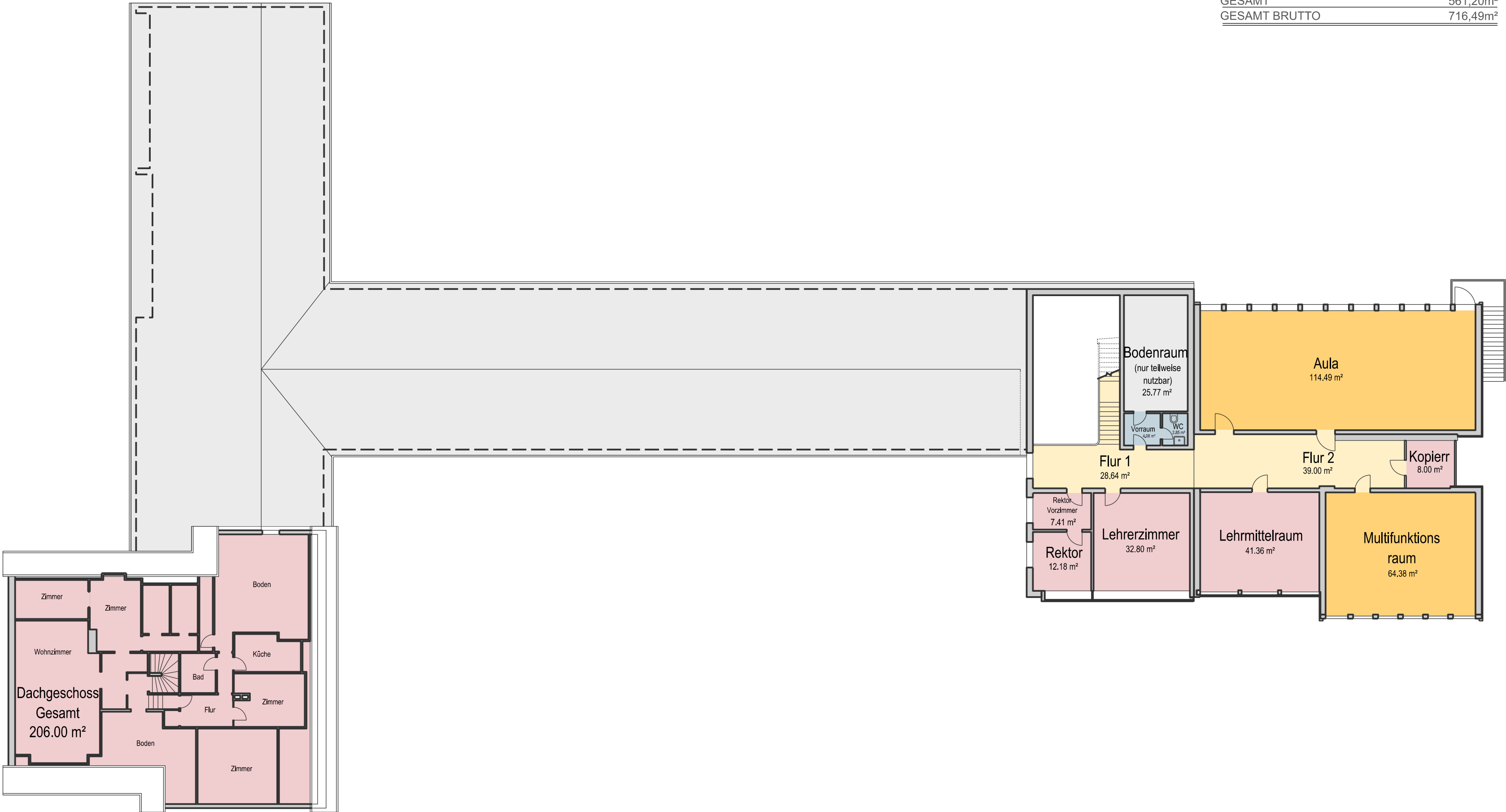
Leistungsphase: Grundlagen

Planinhalt:
Grundriss OG
Bestand

Planstand: 04.10.2019

Plannummer:
050-01-02.002

PÄDAGOGISCHE NUTZFLÄCHE		NASSRÄUME	
Aula	114,5m²	Waschräume	6,9m²
Multifunktionsraum	64,4m²	Gesamt Nassräume	6,9m²
Gesamt Pädagogische	178,9m²		
NEBENRÄUME		VERKEHRSFLÄCHEN	
Dachgeschoss	206,0m²	Flur 1	28,6m²
Lehrerzimmer	32,8m²	Flur 2	39,0m²
Lehrmittelraum	41,4m²	Gesamt Verkehrsflächen	67,6m²
Kopierr	8,0m²		
Rektor	19,6m²		
Gesamt Nebenräume	307,8m²		
		GESAMT	561,20m²
		GESAMT BRUTTO	716,49m²



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada
geprüft: Braker

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

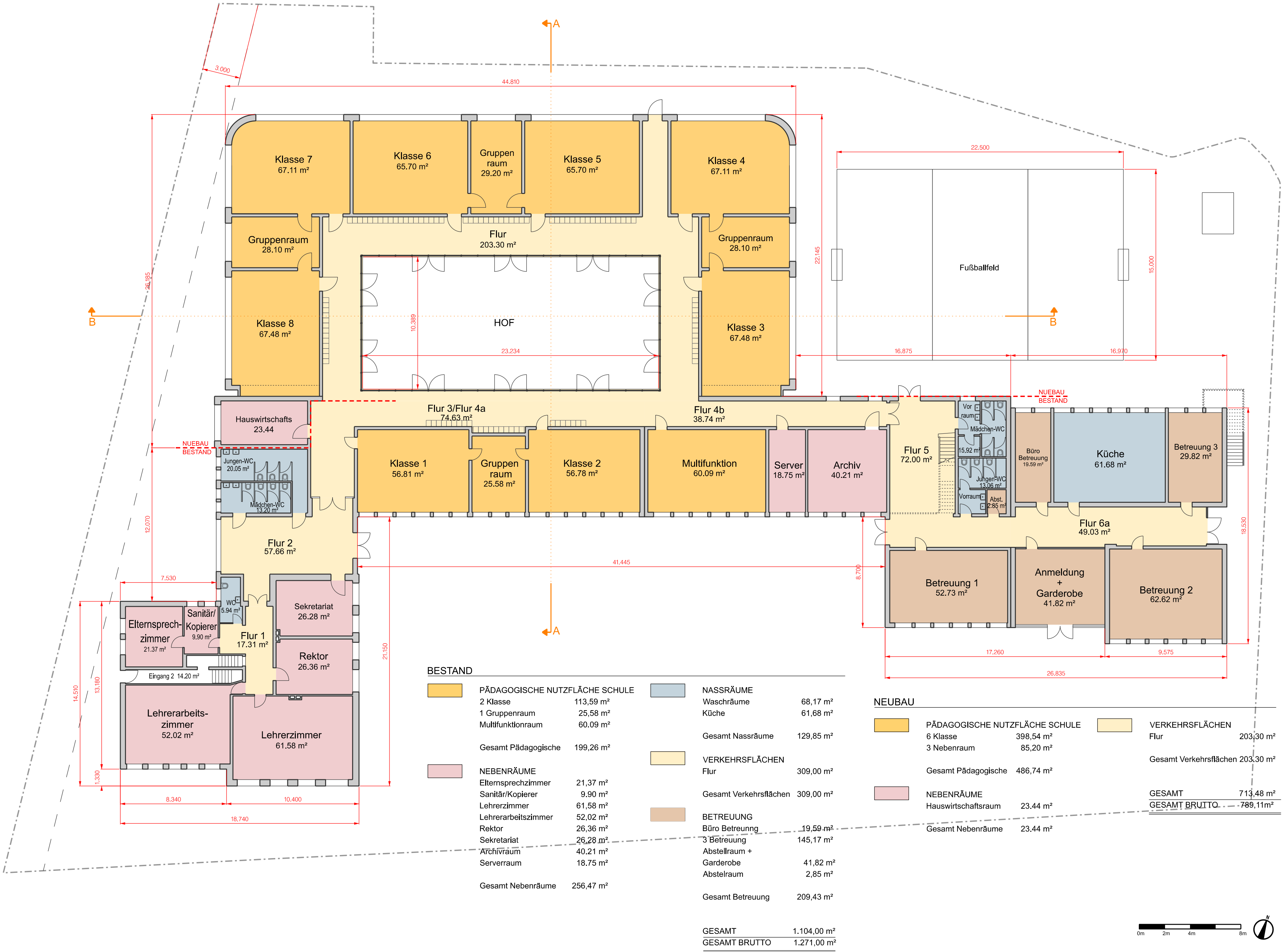
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Grundriss EG
Option 5.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-02.027



050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

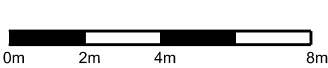
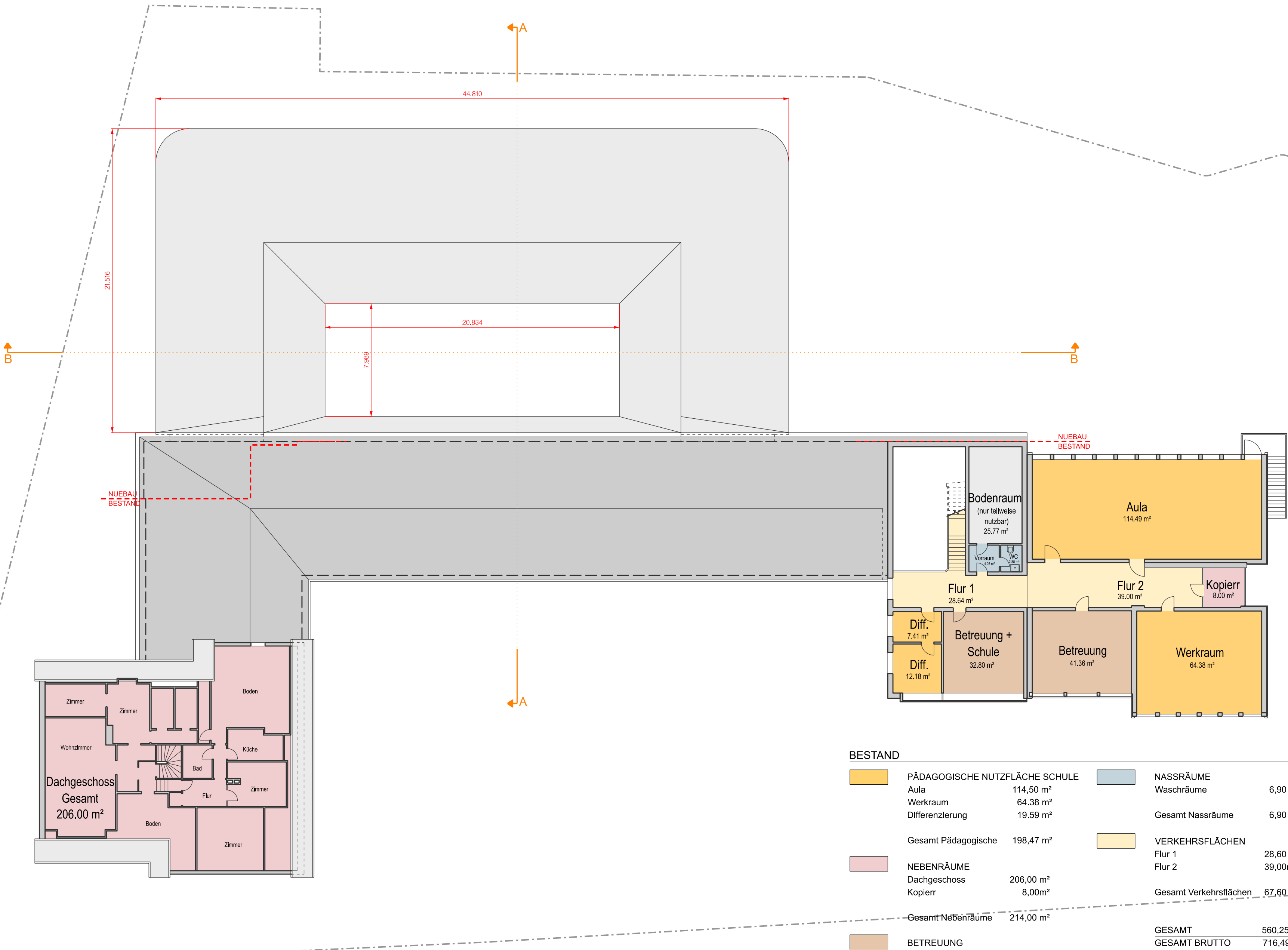
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Grundriss OG
Option 5.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-02.028





050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Visualisierung
Option 4.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-06.005

050

Grundschule
Holm

Erstausgabe:

Index	Datum	Änderung

VORABZUG
Nicht zur Ausführung freigegeben!

Alle Maße sind vor Ausführung am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Vorliegende Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt! Jede Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, auch von Ausschnitten, ist untersagt!

gezeichnet: Gada	geprüft: Braker
---------------------	--------------------

JAN BRAKER ARCHITEKT
Schopenstehl 22
20095 Hamburg
T +49 (0)40 - 570 197 810
F +49 (0)40 - 570 197 819
braker@janbraker.de
www.janbraker.de

Technische Nachweise:

Bauherr:
Der Bürgermeister
vertreten durch:
Amt Geest und Marsch
SüdHolstein, Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Projektadresse:
Schulstraße 5 25488 Holm

Maßstab: 1:200

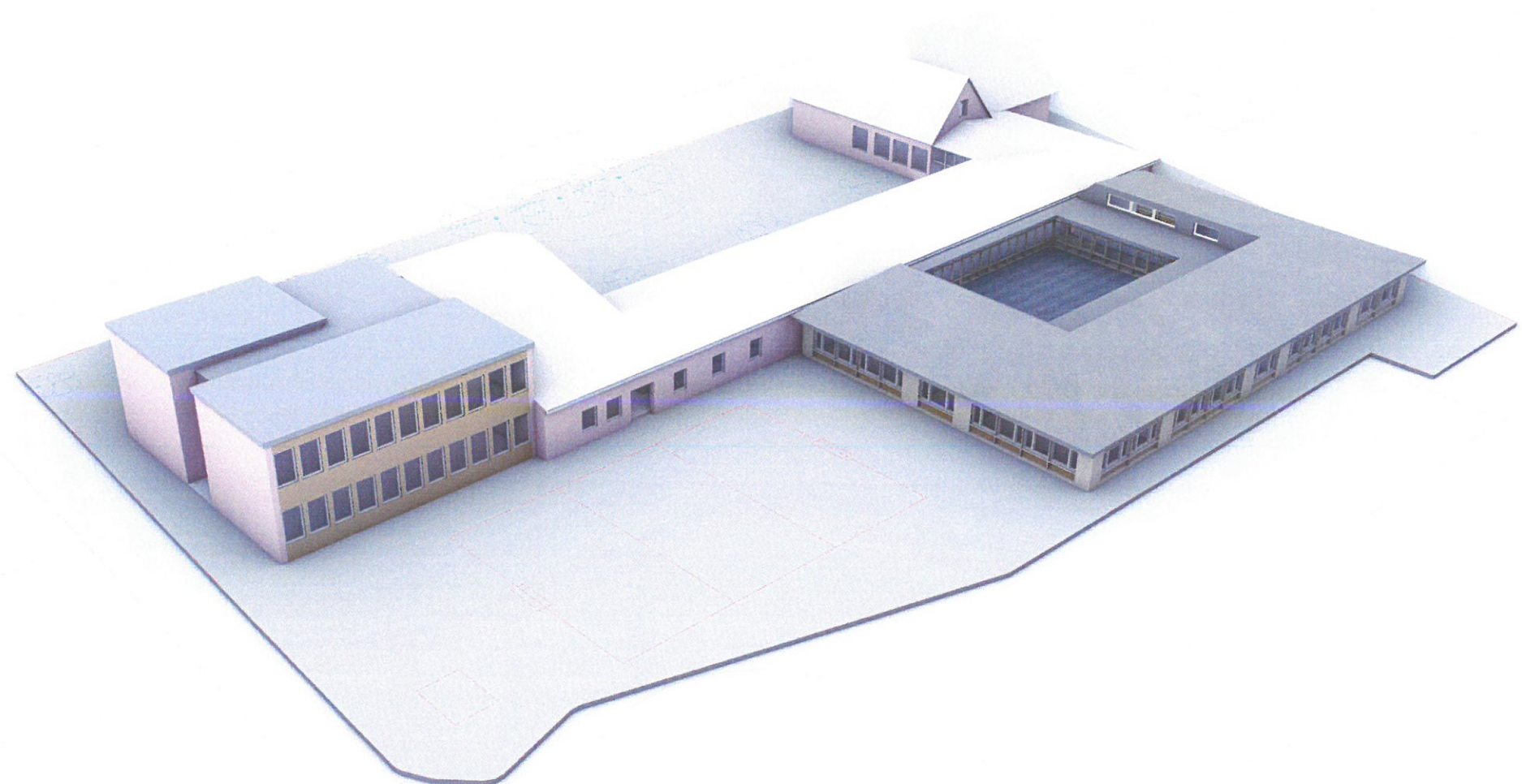
Planformat: A2

Leistungsphase: Vorentwurf

Planinhalt:
Visualisierung
Option 4.4

Planstand: 11.11.2019

Plannummer:
050-02-06.001



Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Haseldorf

3. Änderung

Aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, Seite 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Haseldorf vom folgende Satzung erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt, soweit in einem Bebauungsplan keine weitergehenden oder abweichenden Festsetzungen getroffen werden.
- (2) Die Vorschriften der Satzung gelten nicht für eingetragene Kulturdenkmale nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3 Baukörper

- (1) Die Breite von Zwerchgiebeln und Frontspitzen darf maximal $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebäudewandbreite nicht überschreiten.
- (2) Der Baukörper darf maximal über ein Vollgeschoss verfügen.
- (3) Die Traufhöhe darf an der Giebelseite max. 4,5 m betragen. An der Längsseite des Gebäudes darf die Traufhöhe max. 3 m betragen.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Vorhaben, die sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Sockel-, und Drenpelhöhen

- (1) Wurtartige Bodenaufschüttungen bis zu maximal 0,5 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg, wenn vorhanden) sind zulässig.
- (2) Die zulässige Drenpelhöhe (Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut über Fertigdecke) beträgt max. 1,2 m auf der Außenseite. Auf der Innenseite darf die Drenpelhöhe max. 1,0 m betragen.

§ 5 Dächer von Wohngebäuden

- (1) Die Dächer von Hauptgebäuden sind nur als Satteldächer und Walmdächer inklusive Krüppelwalmdach mit Steilgiebeln mit einem symmetrischen Neigungswinkel von mindestens 30° zulässig.
- (2) Anbauten in Form von Windfängen, Erkern, Veranden oder Terrassen mit Bedachung sind nur mit einer Tiefe von max. 4,0 m auch mit Flachdach zulässig.
- (3) Die Breite von Dachgauben darf ein ½ Maß von der Dachbreite, in Höhe der Unterkante der Dachgaube gemessen, nicht übersteigen.
- (4) Für Anbauten in Form von Garagen und offenen Kleingaragen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind auch Flachdächer zulässig.

§ 6 Dächer von landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Gebäuden

- (1) Bei landwirtschaftlich oder mehrheitlich gewerblich genutzten Gebäuden sind die Dächer mit einem Neigungswinkel von mindestens 5° zulässig. Die Ausbildung von Krüppelwalmen ist bis zu maximal 1/3 der Dachhöhe zulässig.
- (2) Bei Unterstellbauten für Maschinen, Geräte und landwirtschaftliche oder gewerbliche Fahrzeuge (Remisen) sind auch Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 20° zulässig.
- (3) Anbauten oder Seitentrakte sind auch mit Pultdach mit einer Neigung gleich oder größer 5° zulässig. Das Dach muss zum Hauptbaukörper ansteigen, traufseitig angebaute Pultdächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht übersteigen. Giebelseitig angebaute Pultdächer dürfen die Hauptdachfläche nicht übersteigen.
- (4) Für Anbauten in Form von Garagen und offenen Kleingaragen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind auch Flachdächer zulässig.

§ 7 Dachausführung

- (1) Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien zulässig:
 - Reet
 - Schnindel-, Schiefer- und andere Schuppeneindeckungen außer in Holz und Bitumen
 - Pfannen (Tonziegel oder Betonstein)
 - Metallwellplatten
 - Extensivbegrünung

Bei Flachdächern von Nebenanlagen bestehen keine Einschränkungen.

Im Bestand vorhandene Materialien dürfen bei Reparaturen gleichartig ersetzt werden.

- (2) Für die Dachfläche eines Gebäudes ist nur einheitliches Dachdeckungsmaterial zulässig.

§ 8 Farben

Sichtmauerwerk ist in den Farben rot bis rotbraun zulässig. Putzfassaden (bei bestehenden Gebäuden) dürfen nur in hellen Farbtönen **laut der beigefügten Farbskala der RAL Classicfarben** hergestellt werden. Die beigefügte Farbskala regelt die farbliche Gestaltung der übrigen Gebäudeteile.

§ 9 Abweichungen – Ausnahmen

Abweichungen von den Vorschriften der Ortsgestaltungssatzung sind in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Über die Abweichung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 LBO. Über das Einvernehmen der Gemeinde entscheidet der Bauausschuss durch einfachen Beschluss.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 der LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Haseldorf,

Der Bürgermeister

Anlage

Farbskala zu § 8

Die folgenden nach außen sichtbaren Gebäudeteile sind jeweils in einem der separat für den jeweiligen Gebäudeteil aufgeführten zulässigen RAL Classicfarbton zu gestalten.

Pfannen und Metallplatten sind lediglich in den folgenden Farbtönen zu gestalten.

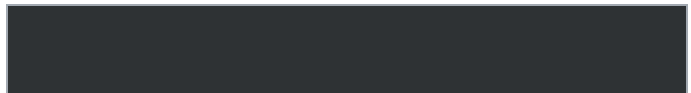
RAL 7015 „Schiefergrau“



RAL 7016 „Anthrazitgrau“



RAL 7021 „Schwarzgrau“



RAL 7024 „Graphitgrau“



RAL 7026 „Granitgrau“



RAL 9011 „Graphitschwarz“



Die Giebelverkleidung ist lediglich in den folgenden Farbtönen zu gestalten.

RAL 6000 „Patinagrün“



RAL 6001 „Smaragdgrün“



RAL 6002 „Laubgrün“



RAL 6004 „Blaugrün“



RAL 6005 „Moosgrün“



RAL 7035 „Lichtgrau“



RAL 7045 „Telegrau“



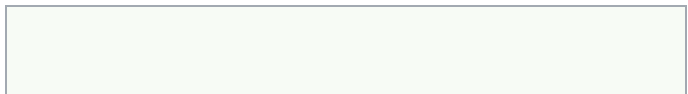
RAL 9007 „Graualuminium“



RAL 9010 „Reinweiß“

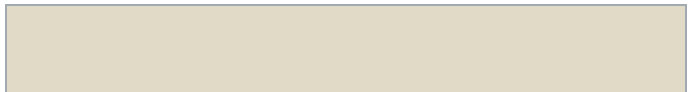


RAL 9016 „Verkehrsweiß“

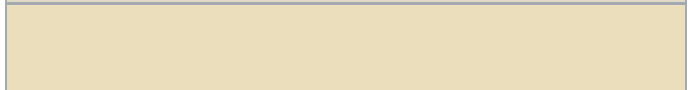


Die Putzfassaden sind lediglich in den folgenden Farbtönen zu gestalten.

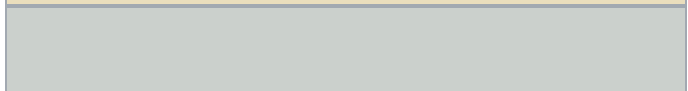
RAL 1013 „Perlweiß“



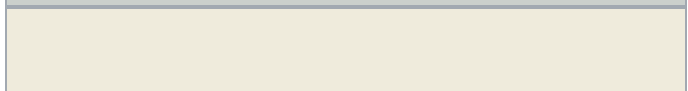
RAL 1015 „Hellelfenbein“



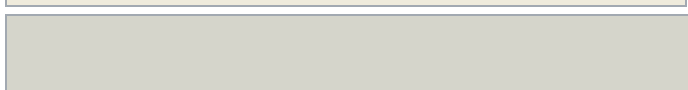
RAL 7035 „Lichtgrau“



RAL 9001 „Cremeweiß“



RAL 9002 „Grauweiß“



RAL 9007 „Graualuminium“



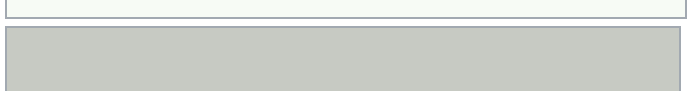
RAL 9010 „Reinweiß“



RAL 9016 „Verkehrsweiß“



RAL 9018 „Papyrusweiß“



Fenster, Türen und Tore sind lediglich in den folgenden Farbtönen zu gestalten.

RAL 6002 „Laubgrün“



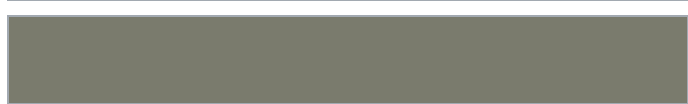
RAL 6005 „Moosgrün“



RAL 6009 „Tannengrün“



RAL 7003 „Moosgrau“



RAL 7004 „Signalgrau“



RAL 7037 „Staubgrau“



RAL 7045 „Telegrau“



RAL 8011 „Nussbraun“



RAL 8012 „Rotbraun“



RAL 8015 „Kastanienbraun“



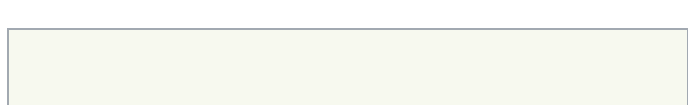
RAL 8016 „Mahagonibraun“



RAL 9007 „Graualuminium“



RAL 9010 „Reinweiß“

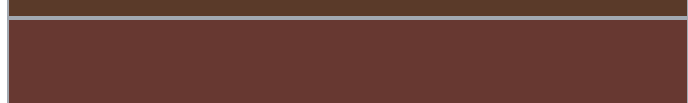


Fachwerkteile sind lediglich in den folgenden Farbtönen zu gestalten.

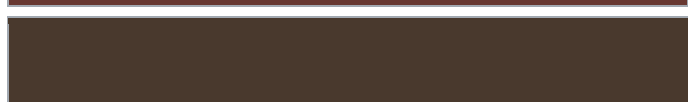
RAL 8011 „Nussbraun“



RAL 8012 „Rotbraun“



RAL 8014 „Sepiabraun“



RAL 8015 „Kastanienbraun“



RAL 8016 „Mahagonibraun“



RAL 8017 „Schokoladenbraun“

